

## **Schittich, Klaus (2013): Majestätsbeleidigung ist wieder ein Delikt. Beobachtungen und Anmerkungen bei einer Gerichtsverhandlung.**

### **Teil I**

#### Das dritte Mal

Wenn es ein anderer Anlass wäre, würde ich geradezu von „heimelig“ sprechen: Vom Wiedersehen mit dem bieder wuchtigen Gebäude in der Bayerstraße in München, von den kahlen Fluren, den bekannten Gesichtern am Richtertisch, dem Klappern der Tastatur. Nach 2008 und 2011 bin ich also wieder da, zum dritten Mal als Zuhörer beim Verwaltungsgericht München, zum dritten Mal in der gleichen Sache: „Florian Pfaff gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Beförderung.“

Um es gleich zu sagen, ich bin - soweit ich sehe - der Einzige, der heute die Öffentlichkeit vertritt, als selbsternannter Redakteur einer Website. Die „echten“ Redakteurinnen und Redakteure sind alle weggeblieben. Die Medien dieser Republik interessieren sich nicht für das, was da heute verhandelt wird. Der „Fall Pfaff“? Da war mal was, mit Verweigerung und so und Irakkrieg und Gewissen, ist aber total ausberichtet, vorbei.

Schade, denn heute wird der Fall „Pfaff gegen die Bundesrepublik Deutschland, wegen Beförderung“, der sich wie eine nicht enden wollende Geschichte hingezogen hat, so oder so zu Ende kommen. Und mit einer Bedeutung, die nach meiner Einschätzung weit über das hinausgeht, was da neben der Tür zum Verhandlungssaal angeschlagen ist. Heute, am 27. Februar 2013, wird dieser Rechtsstreit in jedem Fall mit letztgültiger Wirkung im Hinblick auf die Beförderung Florian Pfaffs verhandelt werden. Beförderungen werden in der BRD nur an aktiven Beamten und Soldaten vorgenommen. Diese nehmen ihre jeweils letzte Dienstbezeichnung unabänderlich mit in den Ruhestand.

Am 31. Mai dieses Jahres geht Major Pfaff nach den bestehenden Dienstregelungen in eben diesen Ruhestand. Entscheidet das Gericht in dieser Verhandlung, dass er seine Klage gegen seine Nicht-Beförderung zurecht erhoben hat, dann scheidet Florian Pfaff als Oberstleutnant aus dem Dienst. Im anderen Fall, d.h. wenn die Klage abgewiesen wird, bleibt er bei seinem jetzigen Dienstgrad. Kein Gericht der Welt bzw. der Bundesrepublik kann einer Berufung so schnell stattgeben, dass Major Pfaff nach einer zehnjährigen faktischen Beförderungssperre nun auch im Streitfall um seine Beförderung Gerechtigkeit widerfährt. Oder anders betrachtet, wenn die Bundeswehr diesen Prozess gewinnt, wird sie ihren Rachefeldzug gegen den Major Pfaff vorläufig siegreich beendet haben. Denn wie anders als einen Rachefeldzug sollte man diesen über fünf Jahre mit allen juristischen Tricks hingezogenen Rechtsstreit einschätzen?

#### Die Positionen

Noch einmal klar die Positionen: Im Jahre 2003, beim Überfall der Truppen der USA und des Vereinigten Königreichs auf den Irak, verweigerte Florian Pfaff, Major der Bundeswehr, seine Mitwirkung am Krieg und stützte dies auf sein Gewissen. Er wurde zum Hauptmann degradiert, seine Entfernung aus dem Dienst wurde betrieben. Das Gerichtsverfahren, das Major Pfaff dagegen einleitete, endete für ihn vor

dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erfolgreich. Das Gericht rehabilitierte Florian Pfaff vollständig. Zudem stellte es in seinem Urteil klar heraus, dass der Soldat sein Gewissen befragen und es generell bei allen seinen Handlungen präsent haben darf.

Dieser Aspekt des Urteils stellt den „Fall Pfaff“ nach Auffassung vieler in einen historischen Kontext. „Befehl ist Befehl“, um es locker zu formulieren, war gestern. In unserem Land darf das Gewissen eines Menschen durch nichts und in keiner Situation übergangen, ausgehebelt oder erpresst werden, so sinngemäß das Urteil. Für sein mutiges Eintreten für diese Überzeugung wurde Florian Pfaff in der BRD wie auch international Respekt und Achtung gezollt, er wurde mit mehreren beachtenswerten Preisen ausgezeichnet. Auch in weiten Kreisen der Bevölkerung hier in Deutschland wurde verstanden, dass mit dem Urteil von Leipzig eine neue Zeit begonnen hatte. Er fand sogar lobende Erwähnung in Helmut Schmidts Buch „Vertiefungen“<sup>1</sup>.

Nicht so in der Bundeswehr, zumindest nicht in den Teilen der Bundeswehr, die für zwei Ereignisstränge verantwortlich sind.

Zum einen hat die Bundeswehr das Urteil von Leipzig aus dem Jahre 2005 nie anerkannt. Das Urteil ist auf die Bundeswehr wie ein Schock aufgetroffen, der ihr Selbstverständnis bis heute gelähmt hat. Das Urteil war für weite Teile der Bundeswehr das Skandalon schlechthin, das Undenkbare, das Ausrottungswürdige und ist es bis heute geblieben. Als sehr früher Beweis dafür mögen die sog. „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer“<sup>2</sup>, gelten, die flugs von der Bundeswehr erstellt wurden. In dieser Handreichung wird festgelegt, um es wieder locker zu formulieren, wie mit Soldatinnen und Soldaten umgegangen werden soll, die in den gleichen Rappel verfallen, ihr Gewissen entdecken und das gar noch im Dienst. Zugleich wird in diesen „Hinweisen“ das Urteil von Leipzig im Kern missachtet. Man kann in den Relativierungen des Urteils den offen artikulierten Unterton heraushören: „Für uns gilt dieses Urteil nicht“. Stimmen in der Bundeswehr machen schon früh keinen Hehl daraus, dass sie das Urteil für eine Katastrophe halten. Das Magazin Focus<sup>3</sup> zitiert einen nicht namentlich genannten General, der die Entscheidung des Gerichts als „ein bisschen arg weltfremd“ verhöhnt.

Ein zweiter durchgehender Ereignisstrang ist die Nichtbeförderung Florian Pfaffs. Auch bei der Bundeswehr spricht man bei den Dienststufen, um die es hier geht, von Regelbeförderungen bzw. von Bewährungsbeförderungen. Wenn ein Soldat seinen Dienst ohne dienstliche Beanstandungen, ohne Dienstpflichtverletzungen versieht, wenn Dienstvorgesetzte präsentable Beurteilungen über ihn schreiben, dann wird ein Soldat in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen in den nächsthöheren Dienstgrad befördert. Anders bei Florian Pfaff. Zwar wurde ihm nie das leiseste Dienstvergehen angelastet. Alle Dienstzeugnisse weisen ihn als untadeligen, hervorragenden Soldaten aus, der seine Arbeit vorbildlich leistet. Aber diesem Soldaten wird von der Bundeswehr seine längst anstehende Beförderung zum Oberstleutnant

---

<sup>1</sup> <http://www.worldcitizens.de/content/bibliothek/eintraege/701.php>

<sup>2</sup> s. Pfaff, Florian (2008): Totschlag im Amt. Wie der Friede verraten wurde. S.165-189.

<sup>3</sup> FOCUS Magazin, Nr. 26 (2005), online:  
[http://www.focus.de/politik/deutschland/bundeswehr-kommando-edeka\\_aid\\_210061.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/bundeswehr-kommando-edeka_aid_210061.html)

mit wechselnden Begründungen verweigert. Diese Begründungen reichen von der Behauptung, er habe gewissenlos den Gehorsam verweigert, über die Behauptung, er habe aus politischen Gründen, ohne „echtes“ Gewissen gehandelt, bis hin zur mangelnden charakterlichen Eignung wegen verschiedener Verstöße gegen Gebote des Soldatengesetzes. Die letzteren werden vor allem aus dem Buch Florian Pfaffs hergeleitet. Denn auf das Buch und im engeren Sinn auf einige, von ihr wohl als ungeheuerlich aufgefasste Formulierungen daraus hat sich die Bundeswehr in der Endphase des Rechtsstreits nun kapriziert, seit sie endgültig mit dem Versuch scheiterte, sein Gewissen nicht anzuerkennen. Dass die Bundeswehr möglicherweise ganz platt einem nicht ausgesprochenen, sozusagen atmosphärisch erteilten Befehl blindlings bis heute folgt, ist zu befürchten. Das Magazin Focus<sup>4</sup> berichtet nämlich 2005 auch, wie ein wiederum namentlich nicht genannter General das Credo der Bundeswehr im Fall Pfaff so umreißt: „Für Pfaff sei das ohnehin ‚EdeKa – Ende der Karriere‘“.

### Die Verhandlung

Zurück in den Gerichtssaal. Die Verhandlung ist erklärtermaßen die Fortsetzung der Verhandlung vom 1. März 2011. Dieses „Päuschen“ von zwei langen Jahren hat die Verhandlung dramatisch, für die Bundeswehr allerdings glückhaft, in die unmittelbare zeitliche Nähe der anstehenden Pensionierung von Major Pfaff gebracht. Der ausführliche Sachbericht des Vorsitzenden mündet in die Feststellung, dass die gerichtliche Mediation, die in der Verhandlung am 1. März 2011 verabredet wurde, nicht zur Beilegung des Rechtsstreits geführt hat. Der Vorsitzende räumt ein, dass das Verfahren hier ein „komplexes Gebilde“ sei, dem das Gericht aber durchaus „zu Leibe rücken“ wolle. Der anschließende Versuch, den Streit hier und heute durch eine Einigung der Parteien zu lösen, bleibt erfolglos. Der Vorsitzende gibt zu erkennen, dass das Gericht gewillt ist, zu verhandeln. Nur, seine bayerische Jovialität ist diesmal klamm und ruppig, anders noch als 2008 oder 2011. Um die Situation zu deuten, zitiert er einen sprachlichen Gestus seiner Chiemgauer Heimat, der offenbar immer dann eingeflochten wird, wenn man von etwas genug hat: „Do is jetzamal a Rua jetza!“.

### Die persönliche Erklärung des Klägers

Hervorstechendes und bewegendes Element der Verhandlung ist dann die persönliche Erklärung des Klägers Florian Pfaff „über die gesamte aus seiner Sicht relevante Sachlage..., die zum vorliegenden Rechtsstreit geführt hat“, wie der Vorsitzende zu Protokoll gibt.

Diese Erklärung, von Florian Pfaff mit bewundernswert beherrschter Emotionalität vorgetragen, umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. er sei ein loyaler Soldat, der nur bestimmten Befehlen nicht gehorche
2. er sei im Jahre 2003 durch die Staatsanwaltschaft zu Unrecht kriminalisiert und psychiatrisiert worden
3. er sei zu Unrecht degradiert worden
4. die Bundeswehr tue so, als habe sie sich immer rechtstreu verhalten, sie lehne aber das Urteil des BVerwG von 2005 im Kern ab

---

<sup>4</sup> wie Fußnote 2

5. er sei zu Unrecht mit dem „Ende der Karriere“ belegt worden, da ihm nie ein Dienstvergehen vorgeworfen wurde
6. ihm sei 2008 die individuelle Förderperspektive für den Dienstgrad „Oberstleutnant“ zuerkannt worden, dabei wurden einschlägige, hervorragende Dienstbeurteilungen zu Grunde gelegt.

Wie zu erwarten, stellt der Vertreter der Beklagten, ein Oberregierungsrat in Zivil, aus seiner Sicht dar, dass die Zuerkennung der individuellen Förderperspektive keinen Anspruch auf eine Beförderung mit sich bringe. Im Übrigen seien, so der Beklagten-Vertreter, die Einlassungen des Klägers unerheblich, allein der Sachbericht des Vorsitzenden sei für diese Verhandlung relevant.

#### Zwei Kernpunkte

Im weiteren Verlauf zieht sich die Verhandlung auf zwei Kernpunkte zusammen, auf die Bedeutung des BVerwG-Urteil von 2005 und auf die Frage nach dem Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung.

Beim ersten Kernpunkt hebt der Vorsitzende darauf ab, dass die Klägerseite im Urteil des BVerwG Leipzig das Gebot an den Dienstherrn sehe, die Beförderung nicht zu verweigern. Es gehe also um die Transplantation des Urteils des BVerwG auf die jetzige Situation.

Beim zweiten Kernpunkt, der Frage nach der Dienstpflichtverletzung, macht Florian Pfaff nochmals seine Auffassung klar, dass der Inhalt seines Buches keinerlei Dienstpflichtverletzung darstelle. Zudem habe das Manuskript seines Buches vor der Veröffentlichung seinem Dienstvorgesetzten in der Bundeswehr vorgelegen. Damals seien keine Beanstandungen vorgebracht worden. Sämtliche Äußerungen im Buch seien damals vom Disziplinarvorgesetzten als vom Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt angesehen worden.

#### Der Schluss der Verhandlung

An dieser Stelle fällt die für die Zuhörerinnen und Zuhörer erstaunlichste Formulierung der ganzen Verhandlung. Der Vertreter der Bundeswehr führt aus, dass „wir“ uns bei den Inhalten des Buches der Klägers im „Vorfeld eines Dienstvergehens“ befänden. Diese Tatsache sei maßgeblich für die Beurteilung der Eignung des Klägers für den angestrebten Dienstgrad.

In einer Art Schlussbemerkung - ein Verwaltungsgericht kennt keine Plädoyers - fasst der Anwalt des Klägers die Situation aus seiner Sicht zusammen und sagt dabei u.a.: Es werde völlig außer Acht gelassen, dass bis heute kein Ermittlungsverfahren wegen eines Dienstvergehens gegen seinen Mandanten eingeleitet wurde. Nach seiner Überzeugung liege unter dem Ganzen das Urteil von 2005. Die Bundeswehr sei durch das Urteil paralysiert gewesen und doktere bis heute daran herum.

Mit den Anträgen der beiden Streitparteien geht die Verhandlung zu Ende. „Der Bevollmächtigte des Klägers stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 22. September 2009. Der Vertreter der Beklagten beantragt Klageabweisung“, so der Vermerk im Protokoll. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kammer ausführlich beraten werde,

das Urteil könne am nächsten Tag telefonisch abgerufen werden. Um 11:24 h ist die Verhandlung vorbei.

## **Teil II**

### Das Urteil

Florian Pfaff am Telefon am nächsten Abend: „Sie haben es geschafft. Majestätsbeleidigung ist wieder ein Delikt.“ Da spricht gefasst, ungebrochen, aber doch tief enttäuscht, ein tapferer Mann. Ein Freund, den man umarmen möchte.

Die Rache an Florian Pfaff ist der Bundeswehr also doch gelungen, zumindest hat sie einen Teilerfolg erzielt, wenn man nur auf die Beförderung schaut. Er wird, wie oben schon angesprochen, also nicht mehr befördert werden. Die Inszenierung „Edeka - Ende der Karriere“ ist bis zum Ende durchgespielt worden, der Schlussvorhang ist gefallen.

Das ablehnende Urteil, das sich die Argumentation der Bundeswehr weitgehend zu eigen macht und Florian Pfaffs Buch in seinen Fokus stellt, wird wieder Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen sein. Die Berufung ist zwischen Florian Pfaff und seinem Anwalt schon verabredet und wird vorbereitet.

Möglicherweise wird sich der Sieg der Bundeswehr als Phyrus-Sieg erweisen.

Florian Pfaff ist durch den verlorenen Prozess in der Lage, sich gegen die erst jetzt tatsächlich vorliegende erhebliche Benachteiligung durch seine Nicht-Beförderung zu wehren und sich in der Sache ausführlich und entschieden zu äußern. Seine Beschwerde vom 12. März 2013 spricht eine klare Sprache in dieser Richtung. Wir sind dankbar dafür, dass uns Major Pfaff den Text seiner Beschwerde zur Veröffentlichung überlassen hat. Beinahe muss man der Bundeswehr danken, dass sie ihre unsägliche Anstiftung zum Gesetzesbruch nun juristisch angreifbar gemacht hat. Mir kommt es nicht in den Sinn, das Urteil rechtlich zu würdigen. Das werden andere tun. Zu einigen Punkten möchte ich aber doch kurz Stellung nehmen.

### Was auffällt

1. Das Urteil wischt die von Florian Pfaff überaus korrekt gehandhabte Vorlage des Manuskripts seines Buches bei seinem Dienstvorgesetzten glatt vom Tisch:

*„Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte nicht etwa daran gehindert, seine Äußerungen in die Beurteilung seiner persönlichen Beförderungseignung einfließen zu lassen, weil er das Buch vor der Veröffentlichung auf dem Dienstweg dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt habe und dieses in der Folge keine Beanstandungen geäußert und schon gar nicht auf die Veröffentlichung hin gegen ihn disziplinarische Maßnahmen ergriffen habe. (S. 30, Ziffer 6.5)*

Das heißt doch, dass die Redlichkeit und das Vertrauen Florian Pfaffs in die Bundeswehr grob missachtet werden. Wer sagt denn, dass er nicht Korrekturen vorgenommen hätte, wenn ihm solche von der Bundeswehr bzw. vom Bundesministerium der Verteidigung vorgeschlagen worden wären? Hier liegt ein klassischer Ätsch-Effekt vor: „Du fragst uns, wir sagen nix. Du denkst, alles ist o.k. Und dann würgen wir dir dafür sowas von eine rein!“ Das Verwaltungsgericht Mün-

chen jedenfalls hat diesen Gag gut gefunden.

2. Das Urteil trennt bei der Beurteilung bestimmter Passagen des Buches zwischen Inhalt und Form und meint mit „Form“ aus meiner Sicht den Stil. Vom literarischen Stil wird dabei auf die Charaktereigenschaften eines Autors geschlossen. Dieses Verfahren erscheint äußerst fragwürdig. Ein Kernvorwurf an Florian Pfaff aufgrund dieser Sichtweise lautet:

*„Bereits die Form der oben herausgegriffenen Äußerungen in dem Buch des Klägers entbehrt jeglicher erkennbarer Besonnenheit und zeigt in der gewählten Überspitzung der einzelnen Formulierungen Voreingenommenheit gegenüber den kritisierten Personen, nämlich dem Generalinspekteur und anderen Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung.“ (S. 24, Ziffer 6.1.2.1)*

Hätte er schreiben sollen, dass seine Wertschätzung weiter uneingeschränkt ist für die Mit-Verantwortlichen dafür, dass sich die Bundesrepublik entgegen regierungsamtlicher Beteuerungen doch am völkerrechtswidrigen Irak-Krieg beteiligte? Hätte er es gut finden sollen, dass man von ihm verlangte, die Gesetzeslage generell zu ignorieren?

In welchem Land leben wir eigentlich, wenn derjenige der Unmäßige und Stilllose ist, der Verbrechen gegen das Völkerrecht „Verbrechen gegen das Völkerrecht“ und Totschlag „Totschlag“ nennt?

3. Auch die folgende Formulierung im Urteil ist für mich zutiefst problematisch:

*„Der Kläger konnte und kann sich seine Vorgesetzten nicht aussuchen, sondern musste - gerade als Stabsoffizier - ihnen gegenüber Disziplin wahren, Loyalität üben und ihre dienstliche Autorität auch dann anerkennen, wenn er deren politische Überzeugung und/oder ethische oder moralische Vorstellungen nicht teilte.“ (S. 30, Ziffer 6.4)*

Das Urteil lässt außer Acht, dass es sich bei der Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg weder um eine politische Überzeugung noch um eine ethisch-moralische Vorstellung handelt, sondern schlichtweg um ein Verbrechen.

Dass das Urteil in einem langgezogenen Bogen zumindest atmosphärisch wieder bei der überwunden geglaubten Maxime „Befehl ist Befehl“ ankommt, ist schlimm. Die vom Urteil eingeforderte uneingeschränkte Loyalität mit Vorgesetzten ist die Vorbedingung für eben dieses plumpe Muster „Befehl ist Befehl“. Der Vorgesetzte lebt in dieser Betrachtungsweise immer in einem geschützten, nach „unten“ abgedichteten Raum.

Die Folgen aus dem vorliegenden Urteil wären absehbar, wenn es letztinstanzlich Bestand hätte. Sie würden den servilen, angepassten Soldaten zur Leitfigur und zum Prototyp des Aufsteigers machen.

### **Teil III**

Einen Satz von Florian Pfaff doch noch zum Schluss. In ihm schwingen Trost und Dimension zugleich. Trost für Florian Pfaff selber und für alle, die zu ihm halten, Dimension für alle diejenigen, denen sein Verhalten immer noch fremd und irgendwie unheimlich ist. Gesprochen hat er den Satz in der Verhandlung am 27. Februar:

*„Die Geschichte wird einmal sagen, dass einfach einer damit anfangen musste, gegen die Angriffskriege aufzustehen.“*